

Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Maierklopfen-Ost“ vom 12.09.2019

1. Geltungsbereich

Die Änderung betrifft das Grundstück FINr. 566/1 der Gemarkung Eschlbach, da es das einzige Grundstück im Planungsgebiet ist, auf dem eine Doppelhausbebauung zulässig ist.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Gemeinderat hat am 07.03.2019 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Maierklopfen – Ost“ vom 14.04.2011 beschlossen. Die Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) festgesetzt. Bei den Einzelhäusern sind zwei Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern ist lediglich eine Wohneinheit zulässig, was geändert werden soll.

3. Lage des Planungsgebietes

Das von der Änderung betroffene Grundstück FINr. 566/1 liegt im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Maierklopfen-Ost“.

4. Erläuterung/ Hintergrund / Ziel der Änderung

Die Gemeinde Bockhorn liegt im Äußeren Verdichtungsraum München und in der Nähe des Flughafens München. Die Nachfrage nach Wohnraum insbesondere von kleineren Wohneinheiten ist enorm. Im aktuellen Gutachten zur Bevölkerungsentwicklung in der Region wird ein anhaltender Bevölkerungszuwachs prognostiziert. Die Gemeinde sieht es daher als dringende Aufgabe an, zusätzliche Wohneinheiten zu schaffen. Somit sollen auch bei Doppelhaushälften zwei Wohneinheiten zulässig sein. Die Festsetzung im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst

Bockhorn den 29.10.2019

Gez.

Hans Schreiner
Erster Bürgermeister